



## Factsheet für Ausstellende

Mit dem Factsheet sollen die wichtigsten Informationen rund um Bau, Zeitplanung und Betrieb des Ausstellungsbeitrags auf der IGA gebündelt bereitgestellt werden.

Das Factsheet ist als Ergänzung zum individuell zwischen IGA und den Ausstellenden abzuschließenden Vertragswerk gedacht und ersetzt die darin geregelten Inhalte nicht.

### 1. Grundausbau

Die temporären Ausstellungsflächen werden durch die IGA 2027-Durchführungsgesellschaft im Grundausbau vorbereitet. Befestigte Flächen und Pflanzflächen werden innerhalb des Ausstellungsbeitrages durch die Ausstellenden individuell eingerichtet. Einen Überblick über den vorläufigen Planungsstand des Ausstellungsgeländes bietet der *Geländeplan* (nur zur internen Verwendung!).

#### Bodenniveau:

Die IGA übergibt die Flächen im Grundausbau mit abgezogener Grasnabe auf einem Übergabenniveau von ca. -10cm gegenüber dem aktuellen Bestandsbodenniveau.

Das Zielniveau der Fläche liegt ca. 20cm über aktuellem Bestandsniveau, für den Bodenaufbau durch den Aussteller sind daher ca. 30cm zu kalkulieren. Das finale Bodenniveau auf der Parzelle wird durch die Partner in Eigenleistung und je nach Nutzungswunsch (z.B. wassergebundene Wegedecken, Pflanzflächen, Oberboden) entsprechend aufgebaut. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass die Parzellen zu den Außengrenzen hin sattelförmig abfallen. Ein detailliertes Bild vermitteln die angehängten *Geländeschnitte*.

#### Wege:

Die Parzellen werden erschlossen durch einen Hauptweg von ca. 4 m Breite und einen Binnenweg von ca. 2 m Breite, der sich durch sämtliche Parzellen zieht und als wassergebundene Wegedecke barrierearm zu gestalten ist. Der Hauptweg wird durch die IGA gebaut.

Der in den Plangrundlagen eingezeichnete Verlauf der Binnenwege und Raumaufteilungen innerhalb der Parzelle ist nicht festgelegt und kann durch die Ausstellenden nach Abstimmung mit der IGA frei bestimmt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anschlussstellen des Binnenweges, sowohl in Verortung als auch Bodenniveau, mit den benachbarten Ausstellenden abgestimmt sind. Die IGA unterstützt hier bei der Koordination.

Je nach individueller Absprache wird der Binnenweg durch die Fläche durch die Ausstellenden selbst oder durch die IGA als Teil des Grundausbaus hergestellt. Maßgeblich dafür ist die Ausführungsplanung des Ausstellenden. Retentionsgräben werden durch die IGA überbrückt.



### Einfassungen:

Zu Seiten der Bestandswiesen des Kokereiparks wird durch die IGA eine Holzkanteneinfassung gesetzt. Zu Seiten des Hauptweges und der Nachbarparzellen wird keine Geländeeinfassung durch die IGA vorgegeben. Die Binnenaufteilung der Parzellen incl. Einfassungen für Pflanzflächen erfolgt durch die Aussteller nach eigenen Bedarfen.

## **2. Boden- und Sanierungsplan**

Der im Kokereipark vorhandene Boden darf gemäß des Sanierungskonzepts bis zu einer Tiefe von maximal -50cm gegenüber dem aktuellen Bodenniveau ausgeschachtet oder für Einbauten und Fundamente verwendet werden.

Informationen über die Bodenbeschaffenheit vermitteln die angehängte *Bodenuntersuchung*.

## **3. Technische Infrastruktur**

An der Parzellengrenze wird es nach angemeldetem Bedarf Übergabepunkte für Strom und Trinkwasser geben. Die Planung und Verlegung von Strom und Wasser auf den Ausstellerparzellen obliegt den Ausstellenden.

Brauchwasserentnahmestellen werden in der Nähe der Parzellen verfügbar sein und können mit Wasserschläuchen manuell genutzt werden. Automatische Bewässerungsanlagen werden über die Übergabepunkte an den Parzellen betrieben.

Ein Abwasseranschluss steht aus technischen Gründen nicht zur Verfügung, sollte es hier gesonderte Bedarfe geben ist unbedingt Rücksprache mit der IGA zu tätigen.

## **4. Konzeption/Planung und Umsetzung des Ausstellungsbeitrags**

Sämtliche Planungsleistungen, Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen zur vollständigen Umsetzung sowie für den Betrieb des Ausstellungsbeitrags obliegen den Ausstellenden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der IGA zu vereinbaren.

Informationen zu Baustelleneinrichtung und Bauzeiten werden durch die IGA in Abstimmung mit den Ausstellenden bereitgestellt.



## 5. Übergabe der Fläche

Die Übergabe der Fläche findet zwischen einem oder mehreren Vertreter:innen des Ausstellenden sowie der IGA 2027 an einem zu vereinbarten Übergabetag statt und wird in einem entsprechenden Übergabeprotokoll dokumentiert, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist.

## 6. Zeitschiene Auf- und Rückbau

|                                           |                                    |
|-------------------------------------------|------------------------------------|
| Grundausbau durch IGA ab:                 | 01.05.2026                         |
| Übergabe der Fläche zur Eigenleistung ab: | 01.08.2026 (nach Absprache früher) |
| Abschluss Bauarbeiten mit schwerem Gerät: | 01.03.2027                         |
| Fertigstellung Ausstellungsbeitrag bis:   | 18.04.2027                         |
| Eröffnung IGA:                            | 23.04.2027                         |
| Ende IGA:                                 | 17.10.2027                         |
| Rückbau ab:                               | 18.10.2027                         |
| Rückbau bis / Rückgabe Fläche:            | 15.11.2027                         |

## 7. Rückbau und Übergabe der Fläche zurück an die IGA

Nach Durchführung der IGA 2027 ist der Beitrag bis zum 15.11.2027 durch die Ausstellenden zurückzubauen in den Zustand der Flächenübergabe. Dies umfasst insbesondere alle Bauten, Fundamente, Pflanzungen, Schilder & Ausstellungsmobiliar. Etwaige zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten sind vollständig zu räumen und besenrein zu hinterlassen. Etwaige zur Verfügung gestellte Schlüssel, Schlüsselkarten und sonstige Zugangsmittel werden der IGA zurückzugeben.

Oberboden und wassergebundene Wegedecken werden durch die IGA zurückgebaut.

Längere Rückbauarbeiten sind im Einzelfall mit der IGA abzustimmen.

## 8. Betriebs- und Öffnungszeiten



### Offizielle Öffnungszeiten der IGA:

09.00 Uhr - 19.00 Uhr (Kassen / Ticketing) – *unter Vorbehalt*

- Die Besucher:innen müssen das Gelände nicht unmittelbar nach Schließung der Tore verlassen. An den Ausgängen werden Drehkreuze installiert.
- Bei Abendveranstaltung können die Öffnungszeiten abweichen.

### Betriebshöfe:

Die Betriebshöfe der Zukunftsgärten sind generell zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich. Anlieferungen sind jedoch möglichst auf den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu konzentrieren. Abweichende Lieferungen sind im Vorfeld abzustimmen. In jedem Fall ist eine Anmeldung notwendig.

Auf den Betriebshöfen befinden sich Möglichkeiten zur Müllentsorgung sowie in begrenztem Umfang und nach angemeldetem Bedarf Lagercontainer für Ausstellende.

## **9. Zugangsregelung / Akkreditierung**

Eine Zufahrt zur Ausstellungsfläche, insbesondere mit motorisierten und sonstigen Transportfahrzeugen (auch Zweirädern) kann nur außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden. Zulieferungen, Bestückungen und Transporte jeder Art sind zeitlich entsprechend zu organisieren. Eine Versorgung während des Veranstaltungsbetriebs ist ausschließlich zu Fuß möglich.

Für alle Beteiligten gilt eine Anmelde-/Akkreditierungspflicht. Ausstellungs-, Bewachungs- und Reinigungspersonal muss rechtzeitig vor Beginn der IGA namentlich gemeldet und akkreditiert werden.

Parkmöglichkeiten für Ausstellende können nur in geringem Umfang und nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden. Für Fahrzeuge, die ggf. auf dem Betriebshof abgestellt werden, ist zusätzlich die Angabe eines Kennzeichens erforderlich.

Weitere Informationen folgen.

## **10. Wegeleitsystem / Beschilderung**

Der Ausstellungsbeitrag wird durch die IGA 2027 in das Leitsystem des Zukunftsgartens einbezogen.



Desweiteren wird die IGA 2027 eine einheitliche Beschilderung für alle Ausstellungsflächen vorsehen, welche am jeweiligen Ausstellungsbeitrag positioniert wird und diesen entsprechend erläutert. Dies erfordert eine Zuarbeit des Projektpartners (Inhalte, Logo(s), sonstige Informationen) und wird in Abstimmung erfolgen.

## **11. Sicherheitsdienst**

Das gesamte Zukunftsgarten-Gelände wird umzäunt und während sowie außerhalb der Öffnungszeiten durch einen durch die IGA 2027 beauftragten Sicherheitsdienst bewacht. Desweiteren wird der Ausstellungsbeitrag im Veranstaltungszeitraum in das Sicherheits- und Rettungskonzept der IGA 2027 einbezogen.

Für die Sicherung des jeweiligen Ausstellungsbeitrags (Fläche, Bauten, Pflanzungen, Wertgegenstände, etc.) hat die Ausstellungspartner:in selbst Sorge zu tragen.

## **12. Pflege der Ausstellungsfläche**

Für die Pflege des Ausstellungsbeitrags (Bewässerung, Reinigung, Instandhaltung) ist die Ausstellenden selbst verantwortlich. Ausnahmen sind in Einzelfällen und nach Absprache möglich.

## **13. Personelle Besetzung des Beitrags**

Die Ausstellenden stellen das zum reibungslosen Betrieb des Beitrags erforderliche Personal für Ausstellungsbetrieb, Programm, sowie Grün- und Graupflege.

Eine Betreuung des Ausstellungsbeitrages, mindestens zu den Hauptbesuchszeiten (Wochenenden, Feiertage, Ferienzeiten), ist wünschenswert, um die Attraktivität des Beitrages und die zielgerechte Ansprache der Besucher:innen zu gewährleisten. Die Erfordernisse der Betreuung sind abhängig von der Ausgestaltung des Ausstellungsbeitrags.

## **14. Verkehrssicherungspflicht**

Die Ausstellenden tragen Sorge für die Verkehrssicherungspflicht ihres Beitrags und die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche.

## **15. Wetterfestigkeit**

Der Ausstellungsbeitrag ist selbstständig gegen Wetterverhältnisse zu schützen und zu sichern, Regen- und Sonnenschutz tragen zur Attraktivität des Beitrages bei.



## **16. Gestaltungsrichtlinien / IGA-Styleguide**

### Gestaltungsrichtlinien:

Die Gestaltungsrichtlinien für Ausstellungsbeiträge werden derzeit aktualisiert und im Nachgang separat zur Verfügung gestellt.

### IGA-Styleguide

Der IGA-Styleguide wird derzeit aktualisiert und im Nachgang separat zur Verfügung gestellt.

Die Ausstellenden werden gebeten, für Beschilderungen und sonstige Kommunikationsmaßnahmen (Print / online) das Logo der eigenen Organisation in entsprechend nutzbaren Versionen zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Abfrage inklusive der erforderlichen Dateiformate, Farbigkeit, Auflösung etc. folgt separat.

## **17. Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen**

Nach Abstimmung und Freigabe durch die IGA 2027 können, neben den Schildern mit den Ausstellungsinhalten des Beitrages, weitere Schilder auf der Ausstellungsfläche aufgestellt werden. Inhalt eines solchen Schildes kann der Projektname, Betreiber, öffentliche Projektförderer (EU, Bund, Land, Kommune etc.) mit Logo, sowie private Sponsoren des Projektpartners/Veranstalters mit Logo sein. Die Finanzierung solcher Schilder erfolgt durch den Projektpartner.

Weitere Werbe- und PR-Maßnahmen auf der Ausstellungsfläche (z.B. Beachflags, Banner, Giveaways) sind untersagt und dürfen weder aufgestellt noch angebracht werden oder in sonstiger Weise in Erscheinung treten. Die Auslage von Druckerzeugnissen innerhalb der Ausstellungsfläche ist anzumelden und bedarf einer Freigabe durch die IGA.

## **18. Genehmigungen**

Alle Bauten im Ausstellungsbeitrag sind der IGA frühzeitig anzumelden.

Für „fliegende Bauten“ bis zu einer Flächengröße von 75 qm und bis zu einer Höhe von 5m ist keine Baugenehmigung seitens der Bauordnungsbehörden erforderlich. Als „fliegender Bau“ gilt eine bauliche Anlage, die geeignet und bestimmt ist, wiederholt an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Ein Baubuch incl. entsprechender Konstruktionskizzen, Prüf- oder Statik-Nachweise der IGA vorzulegen.

Darüber hinaus sind für genehmigungspflichtige Bauten entsprechende Baugenehmigungen durch die Ausstellenden bei den zuständigen Behörden selbst einzuholen. Die IGA unterstützt hier bei der Koordination und Kontaktherstellung.



## **19. Versicherungen**

Von der IGA 2027 werden keine Versicherungen (z.B. Haftpflicht-, Elementar-, Betreiber-, Einbruchversicherung etc.) für den Beitrag abgeschlossen.

Die erforderliche Versicherungspflicht obliegt dem Ausstellenden auf eigene Kosten. Er hat dafür zu sorgen, dass von ihm selbst und seinen etwaigen Nachunternehmern eine für den Vertragszweck ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden, mindestens in Höhe von 5 Mio. € je Schadensfall, abgeschlossen wird.